

Motion

gemäss Art. 54 des Kantonsratsgesetzes

Motion betreffend Entschädigung der nebenamtlichen Richter und Richterinnen für das Aktenstudium

Auftrag

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher das Behördengesetz wie folgt ergänzt wird:

Die Gerichte setzen die Entschädigung für das Aktenstudium im Rahmen von Fr. 40.00 bis Fr. 400.00 einheitlich je Richter und Richterinnen und je Fall fest; bei Prozessen mit ausserordentlichem Zeitaufwand, insbesondere wenn in einem Fall ein nochmaliges und zusätzliches Aktenstudium notwendig ist, kann die Entschädigung für das Aktenstudium höchstens auf Fr. 800.00 festgelegt werden.

(Analog Kanton NW: Art. 27 des Entschädigungsgesetzes des Kantons Nidwalden)

Begründung

Heute erhalten die nebenamtlichen Richter und Richterinnen gemäss Art. 10 Behördengesetz Taggelder, welche die Teilnahme an den Gerichtssitzungen, das Aktenstudium und die Spesen abdecken. Sie betragen im Durchschnitt Fr. 210.00 für den halben Tag und Fr. 300.00 für den ganzen Tag. Das Aktenstudium ist also in diesen Taggeldern enthalten. Damit wird das in der Regel zeitlich sehr aufwendige Studium der Akten nur ungenügend entschädigt. Die nebenamtlichen Richter und Richterinnen erhalten jeweils vor den Gerichtssitzungen die Akten und das Urteilsreferat zum Studium. Diese Akten können in einzelnen Gerichtsfällen sehr umfangreich sein (mehrere Ordner). Eine seriöse Vorbereitung erfordert einen erheblichen Zeitaufwand.

Schon der Nachtrag zum Behördengesetz aus dem Jahre 2008 sah eine Erhöhung der Entschädigung der nebenamtlichen Richter und Richterinnen für das Aktenstudium vor. Der Regierungsrat schrieb in der Abstimmungsbroschüre für die Volksabstimmung vom 24. Februar 2008: „Damit sich auch in Zukunft fähige Persönlichkeiten für die Richterämter finden lassen, ist eine bessere Abgeltung für das Aktenstudium notwendig.“ Bekanntlich wurde dieser Nachtrag des Behördengesetzes anlässlich der Volksabstimmungen vom 24. Februar 2008 abgelehnt, aber nicht wegen der besseren Entschädigung der nebenamtlichen Richter und Richterinnen für das Aktenstudium, sondern vor allem wegen der in diesem Nachtrag vorgesehenen Erhöhung der Löhne des Regierungsrates.

